

Weißeritz-Zeitung.

Amts-Blatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,
sowie für die Königl. Gerichts-Ämter und die Stadträthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,

den erneuten Ausbruch der Rinderpest in Peterswalde betreffend.

Nachdem von Neuem ein Fall der Rinderpest in Peterswalde vorgekommen und zur abermaligen Absperrung der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe von Schöna bis einschließlich Zinnwald Militär requirirt worden ist, haben auch für den Bezirk der unterzeichneten Amtshauptmannschaft die wegen der **vollständigen Verkehrssperre** längs der Grenzstrecke von Kleinliebenau nach Zinnwald-Georgensfeld angeordnet gewesenen Maßregeln wieder in Kraft zu treten.

In dieser Beziehung ist Folgendes speciell hervorzuheben und anzuordnen:

1. Die Ministerial-Berordnung vom 26. April ds. Js. ist wieder aufgehoben und es treten dafür die Bestimmungen der Verordnung vom 17. März ds. Js. (publicirt in Nr. 32 der Weißeritz-Zeitung) von Neuem in Geltung.

2. Demgemäß ist längs der obengedachten Grenzstrecke von Kleinliebenau bis Zinnwald-Georgensfeld die Ein- und Durchfuhr von Vieh und anderen Gegenständen über die sächsisch-böhmische Grenze **durchaus** verboten, der Ueberschritt von Menschen aber nur ausnahmsweise unter den in der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. März ds. Js. angeordneten Beschränkungen und Bedingungen an den früheren Grenzstationen zu **Kleinliebenau, Müglitz und Zinnwald**, wo von Neuem die Desinfectionsanstalten wieder ins Leben getreten sind, gestattet.

3. In dem Bezirke der unterzeichneten Amtshauptmannschaft ist bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehbestand von den betreffenden Viehbesitzern sofort bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und sodann von dieser in Gemäßheit des § 12 fl. der Instruction vom 9. Juni 1873 das weitere Nöthige zu besorgen.

Der Besitzer selbst darf die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit thierärztlich festgestellt ist.

4. Der Verkehr mit Gespannen von Rindvieh und Pferden zwischen böhmischen und sächsischen Grenzorten, sowie von böhmischem Vieh auf sächsischen Fluren, ist untersagt.

5. Das Abhalten von Märkten, theatralischen Vorstellungen und öffentlichen Tanzbelustigungen ist bis auf Weiteres in den Bezirken der königlichen Gerichtsämter Lauenstein und Altenberg verboten.

6. Die Vorschriften in § 9 und § 17 der Instruction vom 9. Juni 1873 wegen der **Bestellung von Viehrevisoren** und wegen des **Handels** und des **Transportes mit Vieh, Stroh, Dünger** u. s. w. haben von Neuem auf die Bezirke der vorgenannten königlichen Gerichtsämter Anwendung zu finden und wird bezüglich derselben auf die früheren diesfalligen Bekanntmachungen vom 15. und 20. März ds. Js. verwiesen.

7. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen in § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs bez. des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 bestraft.

Die Ortspolizeibehörden werden schließlich hiermit angewiesen, ungefümt das hiernach Erforderliche, soweit es nicht bereits geschehen, in ihren betreffenden Bezirken anzuordnen und, gleich der Gensdarmerie, sich die Ueberwachung der angeordneten Sperr- und Controlmaßregeln angelegen sein zu lassen.

Dippoldiswalde, am 5. Mai 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Keffinger.

Bekanntmachung.

Am 9. und 10. Mai 1879

werden die Localitäten des unterzeichneten Gerichtsamtes gereinigt und können an diesen Tagen nur dringliche Geschäfte expedirt werden.

Königliches Gerichtsamt Frauenstein, am 1. Mai 1879.

In Stellvertretung:
Weißborn, Ger.-Referendar.